

Stellungnahme

der Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften beim DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Synchronisierung des Anlagenzubaus mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzanschlussverfahrens vom 16. Juli 2026

I. Vorbemerkung

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Synchronisierung des Anlagenzubaus mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzanschlussverfahrens vom 16. Juli 2026 (EnWG-E).

Aufgrund der sehr kurzen Stellungnahmefrist konzentrieren wir uns auf die geplanten Änderungen mit den größten negativen Auswirkungen auf die Energiegenossenschaften – Redispatch-Vorbehalt, viele hundert verschiedene Netzanschlussverfahren und der Zwang zu Baukostenzuschüssen. Eine fachlich fundierte Bewertung ist in der vorgegebenen Frist nicht möglich, sodass wir uns vorbehalten, neue Erkenntnisse nachzureichen.

Die Energie- und Klimaziele Deutschlands lassen sich nur erreichen, wenn in allen relevanten Bereichen deutliche Fortschritte erzielt werden. Dazu gehört nicht nur der Ausbau erneuerbarer Energien und die Modernisierung des Stromnetzes, sondern auch eine breite gesellschaftliche Verankerung der Energiewende. Akzeptanz, Teilhabe und private Investitionen sind dafür unverzichtbare Voraussetzungen. Energiegenossenschaften spielen dabei eine zentrale Rolle.

Beim DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband sind **1.000 Energiegenossenschaften** organisiert. Der DGRV bringt damit die Perspektive einer der größten zivilgesellschaftlichen Akteursgruppen in die energiepolitische Debatte ein. Sie ermöglichen die **aktive Teilhabe** von breiten Teilen der Gesellschaft an der Energiewende und leisten einen wichtigen Beitrag zur **Akzeptanz** und Motivation für den Ausbau der erneuerbaren Energien. Über Genossenschaften wird zudem privates Kapital der Bürger in Energiewendeprojekten gehiebt. Über 220.000 Menschen bringen sich bereits in genossenschaftlichen EE-Projekten ein: von der Strom- und Wärmeproduktion über den Betrieb von Strom- und Wärmenetzen, die Vermarktung von Strom und Wärme bis hin zu Elektromobilität und Energieeffizienz. **Eine erfolgreiche Strom-, Wärme- und Mobilitätswende ist auf private Investitionen und das Engagement der Bevölkerung angewiesen.**

Ein bedarfsgerechter und vorausschauender Netzausbau ist untrennbar mit dem weiteren Ausbau erneuerbarer Energien verbunden. Der vorliegende Gesetzesentwurf möchte an dieser Stelle ansetzen. Da der Anteil erneuerbarer Energien weiter wächst und wachsen muss,

sind Anpassungen im Netzanschlussrecht und eine klare Zuordnung von Verantwortung nachvollziehbar. Die Transparenz über verfügbare Netzanschlusskapazitäten und die Pflicht zur Errichtung von digitalen Netzanschlussportalen sind positiv hervorzuheben, weil sie Transparenz und Standardisierung verbessern.

Zu Beginn weist die Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften kritisierend darauf hin, dass der Referentenentwurf **vollständig auf Anreizinstrumente zur Beschleunigung des Netzausbaus** sowie auf **rechtliche Erleichterungen für Netzausbau, Netzoptimierung und -digitalisierung** – auch im Hinblick auf den Netzbetrieb – **verzichtet**.

Gleichzeitig enthält der Entwurf eine Vielzahl von Regelungen, die den Ausbau erneuerbarer Energien erheblich gefährden werden. Besonders deutlich wird dies beim vorgesehenen **Redispatch-Vorbehalt, vor dem Hintergrund, dass viele hundert (bis zu 866) verschiedene Netzanschlussbedingungen und Baukostenzuschüsse möglich sind. Diese Maßnahmen hätten unmittelbare negative Folgen für den EE-Ausbau.** Der Redispatch-Vorbehalt wird in vielen Gebieten Deutschlands keine neuen EE-Projekte mehr ermöglichen. 866 verschiedene Netzanschlussbedingungen werden den Ausbau der Erneuerbaren weiter verzögern. Sie führen sowohl auf Seiten des Anschlussbegehrenden wie auch auf der Seite von Netzbetreibern **zu unnötiger Bürokratie**. Aufgrund **dieser negativen Folgen sollten politisch gehandelt werden. Korrekturen im Sinne einer erfolgreichen Energiewende und des Klimaschutzes sind dringend erforderlich.**

Aus der Perspektive der 1.000 Energiegenossenschaften sind deswegen folgende Anpassungen am Gesetzesentwurf unbedingt notwendig, damit die deutschen EE-Ausbau- und Klimaziele nicht gefährdet werden:

II. Zusammenfassung unserer Positionen

1. Der Redispatch-Vorbehalt in §§ 13a Abs. 6, 14 Abs. 1d EnWG-E; § 8 Abs. 4, 6 EEG-E muss gestrichen werden.
2. Statt weiterer Fragmentierung der Netzanschlussverfahren durch § 17b EnWG-E und § 17f EnWG-E sollten folgende Maßnahmen vorgenommen werden:
 - a. Es muss ein standardisiertes bundeseinheitliches, digitalisiertes Netzanschlussverfahren, das zentral, neutral und objektiv erstellt wird, eingeführt werden. Die Verfügbarkeit von Netzkapazitäten muss transparent digital einsehbar sein.
 - b. Stromnetze müssen weiterhin prioritär beschleunigt ausgebaut werden.
 - c. Das NOXVA-Prinzip (Netzoptimierung vor Flexibilität vor Verstärkung vor Ausbau) muss von allen Netzbetreibern umgesetzt werden.
 - d. Die Stromnetze müssen weiterhin schnellstmöglich digitalisiert werden, wie z.B. der schnellstmögliche Rollout von Smart-Meter-Gateways und intelligenten Messsystemen.
 - e. Anlagenbetreiber müssen das explizite Recht erhalten, eine Überbauung des Netzverknüpfungspunkts umzusetzen.
3. Die Einführung eines Baukostenzuschusses sollte nicht gesetzlich vorweggenommen werden, sondern im Rahmen des AgNes-Prozesses weiter erörtert und ggf. eingeführt werden.
4. Die Wirkleistungsbegrenzung der Netzbetreiber und damit der Bezugspunkt der Steuerung für EE-Anlagen sollte wieder auf den Netzanschlusspunkt zurückgelegt werden.
5. Hinsichtlich folgender Aspekte muss § 42c EnWG (Energy Sharing) weiterhin nachgebessert werden:
 - a. Die Wirtschaftlichkeit von Energy Sharing sollte entweder durch die Zahlung einer Prämie oder reduzierte Strompreisnebenkosten sichergestellt werden.
 - b. Der Gesetzeswortlaut und die Gesetzesbegründung von § 42c EnWG sollten auf mehrere Anlagen ausgeweitet werden.
 - c. Die Begrenzung der Stromlieferantenpflichten sollte auch für mehrere gewerbliche Kunden und öffentliche Verwaltungen gelten.
 - d. Die gemeinsame Nutzung von Elektrizität sollte in den Bilanzierungsgebieten von allen direkt angrenzenden Elektrizitätsverteilernetzbetreiber in derselben Regelzone möglich sein.
 - e. Für Energy Sharing sollten Musterverträge zentral erarbeitet und bereitgestellt werden. Ferner sollte eine Zentrale (Info-)Anlaufstelle für Energy Sharing wie in Österreich eingerichtet werden.

III. Erläuterungen zu den Positionen

1. Redispatch-Vorbehalt streichen, um die Energiewende nicht zu gefährden

Gegen den Redispatch-Vorbehalt in §§ 13a Abs. 6, 14 Abs. 1d EnWG-E; § 8 Abs. 4 EEG-E sprechen erhebliche energie-, klima-, investitions- und systempolitische Bedenken, weshalb seine Einführung abzulehnen ist. Die nachfolgenden Punkte stellen eine Auswahl der maßgeblichen Gründe dar:

a. Energiegenossenschaften können nicht das Netzgebiet wechseln

Energiegenossenschaften setzen ihre EE-Projekte überwiegend jeweils im regionalen Umfeld ihres Unternehmenssitzes um. Wenn diese Region in einem kapazitätslimitierten Netzgebiet liegt, kann die Energiegenossenschaft – anders als ein deutschlandweit agierender Projektierer – nicht einfach in einer anderen Region, die nicht kapazitätslimitiert ist, ihre EE-Projekte realisieren. Zudem wird eine externe Energiegenossenschaft nicht in Konkurrenz zu einer bestehenden örtlichen Energiegenossenschaft treten.

b. Redispatch-Vorbehalt ist europarechtswidrig

Die Einführung des sogenannten Redispatch-Vorbehalts ist mit dem europäischen Recht nicht vereinbar.¹ Der vorliegende Referentenentwurf ermöglicht es Netzbetreibern, Netzgebiete allein auf Grundlage einer rückblickenden Abregelungsquote von mehr als 5 % als „kapazitätslimitiert“ auszuweisen und den Netzzugang erneuerbarer Erzeugungsanlagen dort nur noch unter der Bedingung eines Verzichts auf den Redispatch-Ausgleich in Höhe von 10 bis 20% des Jahresertrags zu gewähren. Diese Regelungen verstoßen gegen die Vorgaben der Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie (EU) 2019/944 (EBM-RL) und der Elektrizitätsbinnenmarkt-Verordnung (EU) 2019/943 (EBM-VO). Zum einen schränken sie den Anspruch auf diskriminierungsfreien Netzzugang – entgegen Art. 6 der EBM-RL auf Grundlage sachfremder und pauschaler Kriterien – ein, ohne sicherzustellen, dass tatsächlich ein struktureller Kapazitätsengpass vorliegt oder die Einschränkung zeitlich auf dessen Dauer begrenzt ist. Zum anderen unterlaufen sie die unionsrechtlichen Anforderungen an eine Verweigerung oder Einschränkung des Netzzugangs, da diese nach Art. 6 Abs. 2 der EBM-RL eine konkrete, einzelfallbezogene Begründung erfordert und nicht allein an die formale Ausweisung eines Netzgebiets anknüpfen darf. Der Redispatch-Vorbehalt unterläuft zudem das in Art. 6a der EBM-RL vorgesehene Instrument flexibler Netzzugangsverträge, das Kapazitätsengpässen durch verhältnismäßige, individuell ausgestaltete Lösungen begegnen soll. Schließlich sind auch die Voraussetzungen für einen Ausschluss des Ausgleichsanspruchs nach Art. 13 Abs. 7 der EBM-VO nicht erfüllt. Denn das europäische Recht lässt einen Entfall der Entschädigung nur im Rahmen eng auszulegender Ausnahmeregelungen und auf Grundlage einer freiwilligen Entscheidung des Anschlussbegehrenden zu. Eine freiwillige Entscheidung im Sinne des Art. 13 Abs. 7 der EBM-Verordnung liegt nicht vor, wenn der gesetzlich eröffnete Anspruch auf Entschädigung durch eine faktisch zwingende Verzichtsbedingung ersetzt wird und der Netzzugang ohne diesen Verzicht nicht realisierbar ist.

c. Verlagerung systemischer Netzprobleme auf Anlagenbetreiber

Der Redispatch-Vorbehalt verlagert ein systemisches Infrastrukturproblem – unzureichenden Netzausbau – auf einzelne Investoren. Obwohl der Netzbetreiber nach § 11 EnWG weiterhin formell zum bedarfsgerechten Netzausbau verpflichtet

¹ Siehe Würzburger Bericht zum Umweltenergie recht Nr. 60 vom 22. Oktober 2025, Stiftung Umweltenergie recht, S. 271; Rechtsgutachten von RAUE, 17. Februar 2026.

bleibt, wird das Risiko nicht vorhandener Kapazitäten praktisch den Anlagenbetreibern auferlegt. Der Verzicht auf den finanziellen Ausgleich nach § 13a Abs. 6 EnWG-E in Höhe von 10 bis 20% des Jahresertrages führt dazu, dass Anlagenbetreiber die Folgen von Engpässen tragen, die sie weder verursacht haben noch beeinflussen können.

d. Abschreckende Wirkung auf Investitionen in erneuerbare Energien

Der Wegfall der Redispatch-Entschädigung in Höhe von 10 bis 20% des Jahresertrages macht Investitionen in kapazitätslimitierten Netzgebieten wirtschaftlich unkalkulierbar. Abregelungsrisiken lassen sich weder exakt prognostizieren noch angemessen absichern. Dies betrifft insbesondere kapitalintensive Projekte wie Windenergie- oder PV-Freiflächenanlagen. Der Redispatch-Vorbehalt wirkt damit als Investitionsbremse für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien.

e. Widerspruch zu den Ausbauzielen des EEG und zum Klimaschutz

Das EEG verfolgt das Ziel, den Ausbau erneuerbarer Energien zu beschleunigen und zu sichern. Der Redispatch-Vorbehalt steht dem entgegen, da gerade in wind- und photovoltaikreichen Regionen – also regionsspezifisch besonders geeigneten Standorten – der Ausbau faktisch ausgebremst wird. Klimapolitische Zielsetzungen werden damit durch netzseitige Engpassbewirtschaftung konterkariert.

Vorschlag: Redispatch-Vorbehalt in §§ 13a Abs. 6, 14 Abs. 1d EnWG-E; § 8 Abs. 4, 6 EEG-E nicht einführen.

2. Weitere Zersplitterung des Netzanschlussrechts verhindern

Gemäß § 17b EnWG-E sollen die Netzbetreiber berechtigt werden, die Priorisierung von Netzanschlussbegehren festzulegen. Ferner sollen Verteilnetzbetreiber gemäß § 17f Abs. 1 EnWG-E berechtigt werden, Verfahren für die Reservierung von Netzanschlusskapazitäten für Netzanschlüsse nach gewissen Vorgaben zu entwickeln. Die Verfahren sind anschließend der BNetzA zur Bestätigung vorzulegen, § 17f Abs. 3 EnWG-E. Die BNetzA soll die Vorgaben bestätigen oder Änderungen verlangen können.

Diese Rahmenvorgaben geben den Netzbetreibern einen sehr großen Ermessensspielraum, so dass im extremsten Fall 866 (=Anzahl der Netzbetreiber), zumindest aber hunderte verschiedene Netzanschlussbedingungen drohen. Aufgrund der begrenzten Kapazitäten wird die BNetzA diese Aufgaben nicht wirksam wahrnehmen können.

In der Praxis würde dies zu einer erheblichen **Fragmentierung des Netzanschlussrechts** führen. Statt eines einheitlichen Rechtsrahmens entstünde ein Flickenteppich unterschiedlicher Verfahren, Anforderungen und Bewertungsmaßstäbe, der dem Ziel eines diskriminierungsfreien und transparenten Netzzugangs widerspricht.

Vorschlag: Statt weiterer Fragmentierung der Netzanschlussverfahren durch § 17b EnWG-E und § 17f EnWG-E sollte stattdessen folgende Maßnahmen vorgenommen werden:

- a. Es muss ein standardisiertes bundeseinheitliches, digitalisiertes Netzanschlussverfahren, das zentral, neutral und objektiv erstellt wird, eingeführt werden. Die Verfügbarkeit von Netzkapazitäten muss transparent digital einsehbar sein.
- b. Stromnetze müssen weiterhin prioritär beschleunigt ausgebaut werden.
- c. Das NOXVA-Prinzip (Netzoptimierung vor Flexibilität vor Verstärkung vor Ausbau) muss von allen Netzbetreibern umgesetzt werden.
- d. Die Stromnetze müssen weiterhin schnellstmöglich digitalisiert werden, wie z.B. der schnellstmögliche Rollout von Smart-Meter-Gateways und intelligenten Messsystemen.
- e. Anlagenbetreiber müssen das explizite Recht erhalten, eine Überbauung des Netzverknüpfungspunkts umzusetzen.

3. Keine vorfestlegende Einführung von Baukostenzuschüssen

Gemäß § 17 S. 2 EEG-E, § 8 Abs. 3 S. 2 Kraftwerks-Netzanschlussverordnung-E soll der Netzbetreiber berechtigt werden, vom Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Finanzierung der Netzausbaukosten zu verlangen.

Aufgrund des Urteils des EuGH aus September 2021 (C-718/18) ist die BNetzA für die Neufestlegung der Netzentgelte und damit auch für das Instrument der Baukostenzuschüsse allein zuständig. Teil des Verfahrens zur Festlegung der Allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom (AgNes) [GBK-25-01-1#3] der BNetzA sind auch Überlegungen, ob und unter welchen Bedingungen Baukostenzuschüsse zum Netzausbau eingeführt werden sollen.

Der AgNes-Prozess ist als umfassendes, technologie- und akteursübergreifendes Reformverfahren angelegt. Eine vorweggenommene Festlegung von Baukostenzuschüssen im Rahmen des vorliegenden Gesetzesentwurfes würde den Ergebnissen des AgNes-Prozesses vorgreifen, spätere regulatorische Anpassungen erschweren und den Eindruck einer politisch gesetzten Vorentscheidung erzeugen. Außerdem enthält der vorliegende Referentenentwurf keine belastbare ökonomische oder systemische Wirkungsanalyse für Baukostenzuschüsse. So fehlt eine Bewertung der Wechselwirkungen u.a. mit geplanten Änderungen im EEG wie die Streichung von finanziellen Förderinstrumenten, die Absenkung der Direktvermarktungsgrenze, dem Redispatch-Vorbehalt und dem Kapazitätsmechanismus. Ferner ist eine gesetzgeberische Vorfestlegung des Baukostenzuschusses europarechtswidrig.

Außerdem droht eine weitere Fragmentierung, wenn 866 Netzbetreiber eigene Baukostenzuschüsse entwickeln.

Vorschlag: Die Einführung eines Baukostenzuschusses sollte nicht gesetzlich vorweggenommen werden, sondern im Rahmen des AgNes-Prozesses weiter erörtert und ggf. eingeführt werden.

4. Abregelung der Steuerung von Anlagen bei der Einspeisung und nicht der Erzeugung

Die Verantwortung für einen sicheren und zuverlässigen Betrieb der Stromnetze liegt bei den Netzbetreibern. Um Netzengpässe zu vermeiden, werden Erzeugungsanlagen seit Oktober 2021 nicht mehr über das klassische Einspeisemanagement, sondern im Rahmen des sogenannten Redispatch 2.0 gesteuert. In diesem Zuge wurde der Regelungsansatz für die Steuerung von Anlagen grundlegend geändert: Maßgeblich ist seither nicht mehr die am Netzanschlusspunkt eingespeiste Wirkleistung, sondern die tatsächlich erzeugte Wirkleistung der Anlage. Die Steuerungen erfolgen damit nicht mehr dort, wo Strom in das Netz eingespeist wird, sondern unmittelbar an der Erzeugungsquelle. Diese Umstellung führt dazu, dass auch solche Strommengen abgeregelt werden, die das Netz faktisch gar nicht belasten würden, etwa Strom, der unmittelbar vor Ort verbraucht, gespeichert, industriell genutzt oder in andere Energieformen umgewandelt wird. Aus gesetzgeberischer Sicht besteht hier Korrekturbedarf, da die damit verbundenen Prozesse insbesondere für kleinere, steuerbare Anlagen mit unverhältnismäßigem bürokratischem Aufwand verbunden sind. Bereits ab einer installierten Leistung von 7 kW verlangt das Messstellenbetriebsgesetz den Einbau von Steuerungstechnik, um Anlagen im Engpassfall abregeln zu können. Dies verschlechtert die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Photovoltaikanlagen im Gewerbe- und Industriesektor erheblich und wirkt zugleich investitionshemmend für Stromspeicher sowie für Wärmepumpensysteme, die von diesen Regelungen ebenfalls betroffen sind.

Vorschlag: Die Wirkleistungsbegrenzung der Netzbetreiber und damit der Bezugspunkt der Steuerung für EE-Anlagen sollte wieder auf den Netzanschlusspunkt zurückgelegt werden.

5. Energy Sharing in § 42c EnWG verbessern

Mit § 42c EnWG wurde im Rahmen der letzten EnWG-Novelle das Energy Sharing eingeführt.

Hinsichtlich folgender Aspekte muss § 42c EnWG (Energy Sharing) weiterhin nachgebessert werden:

a. Wenn Energy Sharing **erfolgreich in der Praxis verbreitet werden soll**, muss die Wirtschaftlichkeit **der** –entsprechenden Geschäftsmodelle sichergestellt werden. Dies kann entweder durch die Zahlung einer Prämie oder durch reduzierte Strompreisnebenkosten hergestellt werden. Andernfalls würde Energy Sharing noch weniger realisiert werden als Mieterstrom, weil Mieterstrom immerhin eine kleine Förderung nach dem EEG erhält.

Vorschlag: Die Wirtschaftlichkeit von Energy Sharing sollte entweder durch die Zahlung einer Prämie oder reduzierte Strompreisnebenkosten sichergestellt werden.

b. Im gesamten § 42c EnWG sowie in der dazugehörigen Gesetzesbegründung ist vom Betrieb „der Anlage“ in der Einzahl die Rede. Die Wirtschaftlichkeit einer Anlage ist unter den in § 42c EnWG vorgeschriebenen Bedingungen kaum darstellbar. Damit die

Wirtschaftlichkeit erreicht werden kann, müssen Energy Sharing-Projekte skaliert werden. Der Gesetzeswortlaut und die Gesetzesbegründung des § 42c EnWG sollte auf mehrere Anlagen ausgeweitet werden.

Vorschlag: Der Gesetzeswortlaut und die Gesetzesbegründung von § 42c EnWG sollte auf mehrere Anlagen ausgeweitet werden.

c. Die Begrenzung der Stromlieferantenpflichten sollte nicht nur für mehrere Haushalte, sondern auch für mehrere gewerbliche Kunden und öffentliche Verwaltungen gelten.

Gesetzesvorschlag für einen entsprechend angepassten § 42c Abs. 7 Nr. 2 EnWG (Anpassungen sind kursiv und hervorgehoben, Streichungen sind kursiv und durchgestrichen):

*„Die Vorgaben der §§ 5 und 40 bis 42 sind nicht anzuwenden, wenn
[...]*

*2. im Falle eines Mehrparteienhauses eine durch einen oder mehrere Haushaltskunden, **Gewerbekunden (KMUs) oder öffentliche Verwaltungen**, ~~die in dem gleichen Gebäude wohnen~~, nach Absatz 1 betriebene Anlage eine installierte Leistung von 100 Kilowatt nicht übersteigt.“*

Vorschlag: Die Begrenzung der Stromlieferantenpflichten sollte auch für mehrere gewerbliche Kunden und öffentliche Verwaltungen gelten.

d. Gemäß § 42c Abs. 4 Nr. 2 EnWG soll ab dem 1. Juni 2028 die gemeinsame Nutzung von Elektrizität innerhalb des Bilanzierungsgebietes eines Elektrizitätsverteilernetzbetreibers sowie in dem Bilanzierungsgebiet eines direkt angrenzenden Elektrizitätsverteilernetzbetreibers in derselben Regelzone möglich sein. Dies schränkt die Skalierung von Energy-Sharing-Projekten zu sehr ein. Aus diesem Grund sollte die gemeinsame Nutzung von Elektrizität in den Bilanzierungsgebieten von allen direkt angrenzenden Elektrizitätsverteilernetzbetreiber in derselben Regelzone möglich sein.

Gesetzesvorschlag für einen entsprechend angepassten § 42c Abs. 4 Nr. 2 EnWG (Anpassungen sind kursiv und hervorgehoben, Streichungen sind kursiv und durchgestrichen):

„(4) Jeder Betreiber eines Elektrizitätsverteilernetzes hat sicherzustellen, dass die gemeinsame Nutzung von Elektrizität nach Absatz 1 möglich ist [...]

*2. ab dem 1. Juni 2028 innerhalb des Bilanzierungsgebietes eines Elektrizitätsverteilernetzbetreibers sowie in ~~den~~ Bilanzierungsgebieten **von allen** ~~eines~~ direkt angrenzenden Elektrizitätsverteilernetzbetreibers in derselben Regelzone.“*

Vorschlag: Die gemeinsame Nutzung von Elektrizität sollte in den Bilanzierungsgebieten von allen direkt angrenzenden Elektrizitätsverteilernetzbetreiber in derselben Regelzone möglich sein.

e. Zur besseren und schnelleren Etablierung von Energy Sharing sollten Musterverträge zentral erarbeitet und bereitgestellt werden. Ferner sollte eine zentrale Anlaufstelle für Energy Sharing wie in Österreich eingerichtet werden, die z.B. bei der Umsetzung von Energy Sharing unterstützt und Musterverträge bereitgestellt.

Vorschlag: Für Energy Sharing sollten Musterverträge zentral erarbeitet und bereitgestellt werden. Ferner sollte eine zentrale (Info-)Anlaufstelle für Energy Sharing wie in Österreich eingerichtet werden.

Ansprechpartner:

Dr. Andreas Wieg
Leiter der Bundesgeschäftsstelle
Energiegenossenschaften beim DRGV

Telefon: +49 (0)30 72 62 20 – 984
E-Mail: wieg@dgrv.de

René Groß, LL.M. (Leuven)
Leiter für Strategie und Politik der
Bundesgeschäftsstelle
Energiegenossenschaften beim DRGV
Telefon: +49 (0)30 72 62 20 – 923
E-Mail: gross@dgrv.de

Lobbyregisternummer des DGRV: R001349